



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Dezember 2014

Nummer 51/52

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
424	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Leuchtturm)	S. 538	439	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Torsten Loof) S. 540
425	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Reydan + Roger Weiss)	S. 538	440	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Alexander Maik Menninger) S. 540
426	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Transmission)	S. 538	441	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 541
427	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Michael van den Broek)	S. 538	442	Änderung der Verbandssatzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes zum 01.01.2015 S. 541
428	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Michael Kloos)	S. 538	443	Umweltverträglichkeitsvorprüfung für ein Vorhaben der LINEG zum naturnahen Gewässerausbau des Lohkanals S. 542
429	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Michael Quindeau)	S. 539	444	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Emmerich GmbH S. 543
430	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Ralf Boje)	S. 539	445	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der WSW Energie und Wasser GmbH, Wuppertal S. 543
431	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Daniel Gaschler)	S. 539	446	Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Frau Rachel-Caro Uwakhonye) S. 544
432	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Carsten Demmig)	S. 539	C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
433	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Günter Mehring)	S. 539	447	Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – Termin der Falknerprüfung 2015 S. 544
434	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (André Peters)	S. 539	448	Bekanntmachung der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe S. 545
435	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Stefan Welberts)	S. 540	449	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See S. 547
436	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Peter Rensinghoff)	S. 540	450	Öffentliche Zustellung (Przemyslaw, Jozef Chachula) S. 548
437	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Kai Kremers)	S. 540	451	Öffentliche Zustellung (Ion Popescu) S. 548
438	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern (Tobias Kahlert)	S. 540		

Hinweis

Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, den 8. Januar 2015. Hierzu ist am Dienstag, den 30. Dezember 2014, Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

424 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Leuchtturm)

Bezirksregierung
21.13-St. 1754

Düsseldorf, den 8. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Leuchtturm“

mit Sitz in Velbert gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.12.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 538

425 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Reydan + Roger Weiss)

Bezirksregierung
21.13-St. 1780

Düsseldorf, den 4. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Reydan + Roger Weiss“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.11.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 538

426 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Transmission)

Bezirksregierung
21.13-St. 1871

Düsseldorf, den 4. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Transmission“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.12.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 538

427 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael van den Broek)

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 35

Düsseldorf, den 4. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Michael van den Broek für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 35. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Hamminkeln, -Ringenberg, -Loikum, -Wertherbruch) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 538

428 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Kloos)

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 36

Düsseldorf, den 4. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Michael Kloos für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 36. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Voerde-Emmelsum, Meerbusch-Büderich, Wesel-Ginderich) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 538

**429 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Michael
Quindeau)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 8

Düsseldorf, den 4. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Michael Quindeau für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 8. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Wesel-Lackhausen, Hamminkeln-Dingden) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 539

**430 Bestellung von bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfegern (Ralf Boje)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 9

Düsseldorf, den 4. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Ralf Boje für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 9. Kehrbezirk im Rhein-Kreis Neuss (Uedesheim, Stürzelberg, Zons) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 539

**431 Bestellung von bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfegern (Daniel Gasch-
ler)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 32

Düsseldorf, den 4. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Daniel Gaschler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 32. Kehrbezirk im Rhein-Kreis Neuss (Gemeinde Stadt Kaarst) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 539

**432 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Carsten
Demmig)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 MH 10

Düsseldorf, den 4. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Carsten Demmig für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 10. Kehrbezirk in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Ortsteile Saarn, Broich) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 539

**433 Bestellung von bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfegern (Günter Meh-
ring)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 MH 12

Düsseldorf, den 4. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Günter Mehring für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 12. Kehrbezirk in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Ortsteile Holthausen, Menden, Rath, Heimaterde) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 539

**434 Bestellung von bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfegern (André Peters)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 21

Düsseldorf, den 3. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr André Peters für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 21. Kehrbezirk im Kreis Kleve (Rheurdt, Issum) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 539

435 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Stefan Welberts)

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 29

Düsseldorf, den 3. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Stefan Welberts für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 29. Kehrbezirk im Kreis Kleve (Weeze, Well, Wemb, Hees) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 540

436 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Peter Rensinghoff)

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 31

Düsseldorf, den 3. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Peter Rensinghoff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 31. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Ratingen-West) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 540

437 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Kai Kremers)

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 18

Düsseldorf, den 3. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Kai Kremers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 18. Kehrbezirk in der Stadt Krefeld (Ortsteile Fischeln, Oppum, Stratum) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 540

438 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Tobias Kahlert)

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 15

Düsseldorf, den 3. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Tobias Kahlert für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 15. Kehrbezirk in der Stadt Essen (Ortsteile Altenessen, Katernberg, Schonnebeck und Stoppenberg) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 540

439 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Torsten Loof)

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 14

Düsseldorf, den 3. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Torsten Loof für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 14. Kehrbezirk in der Stadt Essen (Ortsteile Burgaltdorf, Überrauch-Holthausen) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 540

440 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Alexander Maik Menninger)

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 31

Düsseldorf, den 3. Dezember 2014

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird Herr Alexander Maik Menninger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 31. Kehrbezirk in der Stadt Essen (Ortsteil Altendorf) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 540

441 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0063/14/4.1.2

Düsseldorf, den 11. Dezember 2014

Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der EO-Anlage

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 26.06.2014, zuletzt ergänzt am 05.12.2014, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der EO-Anlage am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen EO/PO-Abgaswäschers 534.20 sowie die Anpassung der prozesstechnischen Steuerung Gebäude K10, Abt. 534. Die für den Produktionsbetrieb Gebäude K10, Abteilung 534 genehmigte Gesamtkapazität von 150.000 t/a bleibt unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 541

442 Änderung der Verbandsatzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes zum 01.01.2015

Bezirksregierung
54.04.01.03

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBL. I S. 405)) genehmige ich die von der 47. Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes am 01.12.2014 beschlossene Änderung der Verbandsatzung des BRW in der aktuellen Fassung vom Januar 2014 (Amtsblatt Nr. 50/51 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 19.12.2013 sowie Amtsblatt Nr. 6 vom 06.02.2014) wie folgt:

Der Text von § 46 wird wie folgt geändert:

Der Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung wird verteilt auf:

1. die Mitglieder, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer),

2. die Gemeinden nach dem Umfang des Vorteils für den Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Auf die Gemeinden wird nach dem Umfang des Vorteils nur der Beitragsbedarf verteilt, der nach Abzug der auf die Erschwerer nach Nr. 1 entfallenden Beiträge verbleibt.

Der Text von § 48 wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Umfang des Vorteils für Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet **bestimmt sich zu 90% nach dem Produkt aus der Gemeindegebietsfläche im Verbandsgebiet, die zum seitlichen Einzugsgebiet fließender sonstiger Gewässer im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LWG gehört** und aus der in Tabelle 2 festgesetzten Messzahl M 1 sowie zu 10% **nach dem Produkt aus der Gemeindegebietsfläche im Verbandsgebiet, die zum seitlichen Einzugsgebiet fließender sonstiger Gewässer im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LWG gehört** und aus der in Tabelle 3 festgesetzten Messzahl M2.

Die Tabellen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Text von § 50 wird durch folgenden Text ersetzt:

(1) **Der Umfang des Vorteils für die Gemeinden bestimmt sich nach dem Produkt aus der Gemeindegebietsfläche im Verbandsgebiet, die zum seitlichen Einzugsgebiet fließender sonstiger Gewässer im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LWG gehört, aus der dem Bau der gemeindlichen Kanalisationsanlage zugrunde liegenden Bemessungsregenspende und aus der Bebauungsdichte, ermittelt aus der Größe des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes und der Einwohnerzahl des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes nach dem Stande am 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorjahres.**

(2) Leiten Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung des Verbandes das Niederschlagswasser über ihre Entwässerungsanlagen in Anlagen außerhalb des Verbandsgebietes ab, wird zur Ermittlung der Werte nach Absatz 1 die **Bebauungsdichte** für diese entwässerten Flächen nur zu drei Viertel zugrunde gelegt.

- Die bisherigen Absätze 2 und 4 zu § 50 sowie die bisherige Tabelle 4 zu § 50 entfallen.
- In § 56 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 wird die Zahl 5 durch die Zahl 4 ersetzt.
- Aus der bisherigen Tabelle 5 zu § 56 Abs. 1 wird Tabelle 4 zu § 56 Abs. 1.
- Im Anhang zur Tabelle 4 (neu) zu § 56 Abs. 1 entfällt beim angegebenen DIN-Bestimmungsverfahren für schwerflüchtige lipophile Stoffe in Spalte 16 der Buchstabe V.

§ 77 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Haarmann

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 541

443 Umweltverträglichkeitsvorprüfung für ein Vorhaben der LINEG zum naturnahen Gewässerausbau des Lohkanals

Bezirksregierung
54.04.02.06-001/14

Düsseldorf, den 8. Dezember 2014

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Linksniederrheinischen Entwässerungs- Genossenschaft (LINEG), Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp- Lintfort

Die LINEG hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2014 Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die LINEG den naturnahen Gewässerausbau des Lohkanals von ca. Stat. 0+194 (Anschluss Sohlwelle) bis 0+626 (gepl. Auslaufbecken Druckleitung PAV Lohkanal). Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 UVPG der Anlage zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Festlegung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Haarmann

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 542

444 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Emmerich GmbH

Bezirksregierung
54.06.04.11-2

Düsseldorf, den 5. Dezember 2014

Die

Stadtwerke Emmerich GmbH
Wassenbergstraße 1
46446 Emmerich am Rhein

beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung auf dem Grundstück in Emmerich am Rhein, Gemarkung Klein-Netterden, Flur 11, Flurstück 302, vorzunehmen. Diese Grundwasserabsenkung dient der Trockenhaltung der Baugrube im Rahmen der Errichtung des neuen Wasserwerks Helenenbusch am Kapellenberger Weg.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend auf dem Grundstück in Emmerich am Rhein, Gemarkung Klein-Netterden, Flur 11, Flurstück 362, in den Fiffertgraben eingeleitet werden. Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen jeweils rund 30.000 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Stadtwerke Emmerich GmbH unter dem 25. August 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbe-

nutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Stadtwerke Emmerich GmbH nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 543

445 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der WSW Energie und Wasser GmbH, Wuppertal

Bezirksregierung
54.08.01.50-27/14

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014

Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Fernwärmeleitung nach §§ 20 ff. UVPG von Wuppertal-Cronenberg nach Wuppertal-Elberfeld

Die WSW Energie und Wasser AG, Bromberger Str. 39-41, 42281 Wuppertal plant die Errichtung einer Fernwärmeleitung DN 500 (Vorlauf, Dampf) bzw. DN 400 (Rücklauf, Warmwasser) vom Müllheizkraftwerk Korzert der Abfallwirtschaftsgesellschaft in Wuppertal-Cronenberg zum Heizwerk Viehhof in Wuppertal-Elberfeld. Auf einer Länge von ca. 3,8 km soll die Trasse teilweise durch Außenbereich verlaufen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einem Kraftwerk, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet, mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich im Sinne der Ziffer 19.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 3 c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bullemer-Narres

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 543

446 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Frau Rachel-Caro Uwakhonye)

Bezirksregierung
48.01/AO-SF/Anyanwu/194/H/2013

Düsseldorf, den 9. Dezember 2014

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.10.2014, AZ: 48.01/AO-SF/Anyanwu/194/H/2013 an Frau Rachel-Caro Uwakhonye öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5041 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Düsseldorf, 09. Dezember 2014

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
gez. Tegeler

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 544

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

447 Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – Termin der Falknerprüfung 2015

Bekanntmachung

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Termin der Falknerprüfung 2015

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2015** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

**Donnerstag und Freitag,
den 26. und 27. März 2015 sowie
Montag und Dienstag,
den 30. und 31. März 2015**

Wenn es die Anzahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte-, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falkner/falknerpruefung.htm> aufgerufen werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten.

Im Auftrag
gez. Herkenrath

Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 544

448 Bekanntmachung der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe

G e b ü h r e n s a t z u n g
des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-
Voerde-Hünxe
vom 28.11.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 in der z. Zt. geltenden Fassung), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV

NW 1969, S. 712 in der z. Zt. geltenden Fassung), der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW 1979, S. 621 in der z. Zt. geltenden Fassung) hat die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken - Voerde - Hünxe in ihrer Sitzung am 26.05.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der VHS-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe erhebt für die Teilnahme an seinen Veranstaltungen Gebühren.

§ 2 Höhe der Gebühren

1. Die Teilnahmegebühren betragen in der Regel 1,95 EUR je Unterrichtsstunde.

2. Abweichend von Absatz 1 sind folgende Teilnahmegebühren festgesetzt:

- a) 2,50 EUR je Unterrichtsstunde für Veranstaltungen im Bereich der EDV,
- b) 0,50 EUR je Unterrichtsstunde für Veranstaltungen im Bereich Alphabetisierung
- c) für den Besuch von Lehrgängen zur Erlangung schulischer Abschlüsse wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

3. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtgebühr einer Veranstaltung Bruchteile eines Euro, ist die Gesamtgebühr auf einen vollen Euro aufzurunden.

4. Wenn besondere Gesichtspunkte eine Ermäßigung notwendig machen, kann die Regelgebühr vermindert werden. Die Entscheidung hierüber treffen auf Vorschlag des zuständigen Programm- bereichsleiters der VHS-Leiter im Benehmen mit dem Verwaltungsleiter.

5. Können Veranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn besondere Honorare, Räume, Geräte oder Materialien benötigt werden oder liegen die Belegungen unter der Mindestteilnehmerzahl, sollen diese Mehrbelastungen besonders berechnet und umgelegt werden.

6. Für Einzelveranstaltungen beträgt die Gebühr 5,00 EUR.

7. Für Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Volkshochschule, für auf Wunsch der Teilnehmer ausgestellte Teilnahmebescheinigungen sowie für Beglaubigungen wird eine Verwaltungsgebühr von je 5,00 EUR erhoben.

§ 3 Sondermaßnahmen

1. Als Sondermaßnahmen gelten Veranstaltungen, die
 - a) in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt werden oder
 - b) sich über mehrere Semester erstrecken und nach Beginn nicht jedermann offenstehen,
 - c) die aufgrund besonderer Faktoren mit erhöhtem Finanz- oder Organisationsaufwand der VHS verbunden sind.
2. Sondermaßnahmen sind in der Regel durch die Umlage der entstehenden Kosten (zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages) auf die Teilnehmer zu finanzieren. Zuwendungen Dritter ermäßigen die Teilnehmerbeiträge.

§ 4 Bekanntmachung der Gebühren

Die Gebühren sind im Programmheft der VHS für jede Veranstaltung anzugeben.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Gebühren sind bei Veranstaltungsbeginn fällig. Der VHS-Zweckverband ist erst bei Zahlung der Gebühr an die Anmeldung gebunden.
2. Für Sondermaßnahmen kann eine andere Regelung getroffen werden.
3. Der Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule verpflichtet auch ohne vorherige Anmeldung zur Zahlung der für die jeweilige Veranstaltung geltenden Teilnahmegebühr.

§ 6 Teilnehmerkarte

Jeder Teilnehmer erhält bei Zahlung der Gebühr eine Teilnehmerkarte, auf der die Gebührenhöhe eingetragen ist. Die Teilnehmerkarte ist nicht übertragbar. Sie ist auf Verlangen dem Veranstaltungsleiter oder Beauftragten des VHS-Zweckverbandes vorzulegen. Ohne diese Karte besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

1. Der VHS-Leiter und der Verwaltungsleiter können in besonderen Härtefällen Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass gewähren. Das Vorliegen einer besonderen Härte muss im jeweiligen Einzelfall glaubhaft dargelegt werden.
2. Der VHS-Zweckverband kann zur Förderung der Belegungszahlen und der Kundenbindung im Rah-

men der Gebührensätze eine Bonusregelung umsetzen.

§ 8 Erstattung

1. Teilnehmergebühren werden nur erstattet, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt wurde. Darüber hinaus können der VHS-Leiter und der Verwaltungsleiter bei besonderen Härten im jeweiligen Einzelfall eine Erstattung gewähren.
2. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach seinem Bekanntwerden geltend gemacht wird.

§ 9 Studienfahrten und Reisen

1. Die Kosten für vom VHS-Zweckverband organisierte Fahrten und Reisen sind durch Umlagebetrag von den Teilnehmern zu entrichten. Werden Zuschüsse von anderer Seite gewährt, ermäßigen sich die Teilnehmerbeträge um diese Beträge.
2. Der VHS-Zweckverband erhebt bei Fahrten, Reisen und Exkursionen von jedem Teilnehmer eine Verwaltungsgebühr von 6,00 EUR pro Tag und mehr als 5 Unterrichtsstunden sowie 4,00 EUR pro Tag bei weniger als 5 Unterrichtsstunden. Der Tag der Abreise und der Ankunft zählt dabei mit.
3. Bei Rücktritt von der Reise oder Fahrt wird die Verwaltungsgebühr nicht erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 15.11.2014 in Kraft. Damit entfällt die Wirksamkeit der Gebührensatzung vom 05.11.2010.

Bekanntmachung der Gebührensatzung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Vorstandsvorsteher den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat,

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Voerde, den 28. November 2014

Walter Seelig
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 545

449 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft QUADRILOG GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.06.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandsvorsitzers bzw. der beauftragten Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass

Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft QUADRILOG GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27. November 2014

GPA NRW
Im Auftrag
Helga Giesen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 547

450 Öffentliche Zustellung (Przemyslaw, Jozef Chachula)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Przemyslaw, Jozef CHACHULA**
* 18.03.1967 in Kalisz/Polen,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Heerbahn 22,
47638 Straelen,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 10.12.2014 mit dem Aktenzeichen 515000-049083-13/3 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h
und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 10.12.2014

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

451 Öffentliche Zustellung (Ion Popescu)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Ion Popescu**

* 01.05.1988 in Buzau/Rumänien,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Unirii 5
RO-Buzau/Rumänien,
für Deutschland ist keine Anschrift bekannt,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 10.12.2014 mit dem Aktenzeichen 515000-036351-14/2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h
und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 10.12.2014

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf